

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ae5f6868-fd12-3bcc-9228-4611146be3f7>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
Amtliche Abkürzung	BGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-9-2

§ 6 BGG - Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

